

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle von uns (Firma Helmut Kugele GmbH, 75365 Calw) abgegebenen Angebote und für alle mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge.
- 1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

2. Angebote

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Es handelt sich lediglich um Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.
- 2.2. Individuell erarbeitete Angebote sind für die Dauer von einem Monat ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2.3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Schablonen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.4. Fehler aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.
- 2.5. Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten sowie an den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor. Sie gehen nach Bezahlung an den Auftraggeber über.
- 2.6. Sämtliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten und rechtzeitig zu beschaffen. Die Vertragspartner haben sich die notwendigen Unterlagen gegenseitig zur Verfügung zu stellen.
- 2.7. Sämtliche Nebenarbeiten (zum Beispiel Rollladen-, Maurer-, Stemm-, Verputz-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- 2.8. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.
- 2.9. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung einer der beiden Vertragspartner zustande. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1. Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen.
- 4.2. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später, verpflichten sich beide Vertragspartner bei Erhöhung der Preisgrundlagen (Materialkosten, Lohn- oder Lohnnebenkosten) über den Angebotspreis neu zu verhandeln.
- 4.3. Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
- 4.4. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung kann nicht geltend gemacht werden.
- 4.5. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig.
- 4.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ab Fälligkeit 5% Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber ebenfalls um einen Unternehmer, so ist der Auftragnehmer berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ab Fälligkeit 8% Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen, sofern ein solcher eingetreten ist.
- 4.7. Gewährte Preisnachlässe oder Skonti gelten nicht für Auftragsweiterungen und Nachtragsleistungen.
- 4.8. Reparatur- und Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich ohne Skontogewährung ausgeführt.
- 4.9. Rechnungsempfänger ist immer der Auftraggeber. Eine Rechnungsstellung an Dritte erfolgt nur nach schriftlichem Einverständnis des Dritten.

5. Eigenschaften

- 5.1. Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Merkmale und Abweichungen sind daher stets zu beachten. Daraus entstehende Farb- und Strukturunterschiede an der Oberfläche sind keine Mängel.
- 5.2. Folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern stellen keinen Mangel dar:
 - unauffällige optische Erscheinungen
 - farbige Spiegelungen (Interferenzen)
 - optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten, Biegegarben bei gewölbten Gläsern („Hammerschlag“)
 - Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
 - Aufhängepunkte bei vorgespannten Biegegarben bei gewölbten Gläsern
- 5.3. Die Farbauswahl erfolgt aus bestehenden Standardfarbenkatalogen der Zulieferer. Sonderfarben sind, wenn möglich, gegen Mehrpreis erhältlich.
- 5.4. Macht der Auftraggeber keine Angaben über die von ihm gewünschte Form oder Farbe der zu verwendenden Materialien bzw. des Zubehörs, erfolgt die Ausführung in dem von uns bzw. des Zulieferers üblichem Standard.
- 5.5. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sowie in dem Draht-Strukturlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.

6. Leistungsvorbehalt

- 6.1. Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns der Auftraggeber verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen.
- 6.2. Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare unabwendbare schwerwiegende Ereignisse wie zum Beispiel Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten, für deren Verlässlichkeit wir grundsätzlich einstehen, berechtigen uns zu entsprechend späteren Terminen zu leisten und Teilleistungen zu erbringen.
- 6.3. Von einem solchen Ereignis ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 6.4. Schadensersatzansprüche können in diesen Fällen gegen uns nicht geltend gemacht werden.

Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte werden an den Auftraggeber abgetreten.

7. Abnahme und Gefahrenübergang

- 7.1. Mit der Abnahme des Werks geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 7.2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht erfolgen kann oder unterbrochen wird, und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
- 7.3. Das Objekt ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich geschlossene Teilleistungen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Liegt ein Mangel vor, so kann der Auftraggeber Nacherfüllung nach den gesetzlichen Regelungen verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
- 8.2. Nacherfüllungsansprüche von Unternehmern setzen voraus, dass diese ihren Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen sind. Erkennbare Mängel müssen innerhalb von sieben Werktagen angezeigt werden.
- 8.3. Die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung ist auf ein Jahr begrenzt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer handelt. Bei Geschäften mit Verbrauchern bleibt es bei den gesetzlichen Fristen.
- 8.4. Für Schäden durch natürliche Abnutzung, Umwelteinflüsse, durch unsachgemäße Bedienung, nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung sowie Nichtbeachtung von Betriebs-, Pflege- und Gebrauchsanleitungen ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.
- 8.5. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn dass die Einhaltung von Maßen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen, Neuerungen durch Umstellungen in der Fertigung sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
- 8.6. Nicht bekannte technische Schwierigkeiten oder solche, die die Ausführung unzumutbar machen, höhere Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe sowie unvorhergesehene Lieferschwierigkeiten beim Vorlieferanten, berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.
- 8.7. Tritt unser Vertragspartner vom Vertrag zurück oder kündigt er diesen ohne Grund, sind wir berechtigt, unseren entgangenen Gewinn pauschal mit 10% des Nettoauftragswertes ohne Nachweis in Rechnung zu stellen. Unserem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht standesgemäß oder wesentlich niedriger ist als die von uns angesetzte Pauschale. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
- 9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.3. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 9.4. Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10. Schadensersatz

- 10.1. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die wir oder unser Erfüllungsgehilfe schuldhaft verursacht hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir dem Auftraggeber gegenüber unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Übrigen nur, soweit der Schaden das Maß des typischerweise vorhersehbaren Schadens nicht übersteigt.
- 10.2. Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 10.3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für die von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden.
- 10.4. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 11.2. Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 11.3. Gerichtsstand ist Calw, soweit der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12. Gültigkeit der Bedingungen

- 12.1. Sollte eine oder mehrere Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten werden.

Teil II – Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

13. Wird nur die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau vereinbart, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen:

- 13.1. Angebote sind bis zur Annahme des Angebotes freibleibend.
- 13.2. Mit der Bereitstellung der Ware im Lager des Verkäufers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 13.3. Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers. Bei Lieferung frei Baustelle oder frei Haus gewährleistet der Auftraggeber, dass die betreffende Stelle auf einem für Fahrzeuge gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für eine unverzügliche und fachgemäße Entladung ist der Empfänger allein verantwortlich. Wartezeiten sind vom Käufer zu vergüten.
- 13.4. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 13.5. Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Bestellers.